

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Am 1. Januar 2009 trat im Rahmen der Personenstandsrechtsreform das gänzlich neu gefasste Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2255), in Kraft. Mit der Reform wurde ab dem 1. Januar 2009 eine elektronische Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister zugelassen, die spätestens zum 1. Januar 2014 verpflichtend in allen Standesämtern umgesetzt sein muss. Bis zur Umstellung können die Register übergangsweise in Papier geführt werden. Die rund 1.300 Träger der bayerischen Standesämter müssen aufgrund dieser bundesrechtlichen Vorgabe elektronische Personenstandsregister und Sicherungsregister bei sich einrichten oder bei einem geeigneten IT-Dienstleister im Wege der Auftragsdatenverarbeitung führen lassen.

Die Länder wurden zudem ermächtigt, auf Landesebene zur Nutzung durch die angeschlossenen Standesämter ein zentrales elektronisches Personenstandsregister (ZEPR) einzurichten (sog. Länderöffnungsklausel - § 67 PStG -). Ein solches ZEPR würde es den angeschlossenen Standesämtern ermöglichen, auch die Registereinträge der anderen angeschlossenen Standesämter zu benutzen. Damit könnten Bürger bayernweit bei den Standesämtern aus Personenstandseinträgen Auskünfte oder Personenstandsurkunden erhalten (bislang musste sich ein Bürger immer an das Standesamt wenden, das den Personenstandsfall beurkundet hat). Voraussetzung hierfür wäre, dass der Personenstandseintrag bereits elektronisch beurkundet oder im Wege der Nacherfassung elektronisch gespeichert ist. Die Erstbeurkundung und die Fortführung der Registereinträge (d.h. Ergänzung oder Berichtigung durch Folgebeurkundungen und Hinweise) bleiben – auch bei Einrichtung eines ZEPR – allein dem registrierführenden Standesamt vorbehalten.

B) Lösung

Zur Verbesserung des Bürgerservices sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit wird in Bayern von der Länderöffnungsklausel des § 67 PStG Gebrauch gemacht und ein ZEPR eingerichtet. Das ZEPR ist kein eigenes Personenstandsregister, sondern ein automatisiertes Abrufverfahren. Es dient allein dazu, den bayerischen Standesämtern zu ermöglichen, die in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern vorhandenen Einträge gegenseitig zu benutzen.

Voraussetzung für die Einrichtung des ZEPR in Bayern ist eine Verpflichtung aller bayerischen Standesämter, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister an zentraler Stelle, bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (AKDB), aufbauen und dort in ihrem Auftrag betreiben zu lassen.

Außerdem erfolgen bei dieser Gelegenheit weitere, überwiegend klarstellende Änderungen des AGPStG sowie eine Anpassung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes an die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

C) Alternativen

Keine

Die gegenseitige Benutzung der elektronischen Registereinträge nach § 67 Abs. 3 PStG ist ohne Einrichtung eines ZEPR nicht möglich. Die Standesämter müssten zudem spätestens ab 1. Januar 2014 ihre Personenstandsregister und Sicherungsregister eigenständig in elektronischer Form führen, was in der Gesamtbetrachtung für die Standesämter zu höheren Kosten bei der elektronischen Registerführung führen würde als bei Einrichtung eines ZEPR verbunden mit dem verpflichtenden Aufbau und Betrieb der Personenstandsregister und Sicherungsregister bei der AKDB.

Die Einrichtung eines ZEPR erst zu einem späteren Zeitpunkt könnte wegen zwischenzeitlich heterogener technischer Strukturen bei der elektronischen Registerführung erheblich erschwert werden oder gar unmöglich sein.

D) Kosten

Die Gesamtkosten des ZEPR (einschließlich des Aufbaus und Betriebs der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter) belaufen sich in einer 10-Jahresbetrachtung auf ca. 10 Mio. €, d.h. jährlich ca. 1 Mio. €. Dabei werden für die gesamte anfängliche Investition einmalig ca. 2,3 bis 2,5 Mio. € veranschlagt, auf den laufenden Betrieb entfallen jährlich ca. 0,7 Mio. €.

1. Kosten für den Staat

Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des ZEPR und der Personenstandsregister und Sicherungsregister der bayerischen Standesämter trägt die AKDB grundsätzlich alleine. Zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten wird sie gesetzlich ermächtigt, von den Trägern der bayerischen Standesämter einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu erheben, dessen Maßstab und Höhe staatlich geregelt werden.

Angesichts der besonderen Bedeutung des ZEPR für die Fortentwicklung des E-Government unterstützt der Freistaat Bayern das Vorhaben mit bis zu 50 % der Entwicklungskosten (d.h. alle Kosten ohne Echtbetrieb) mit einem einmaligen Zuschuss von höchstens 1,0 Mio. €.

2. Kosten für die Kommunen

Die Kosten für das ZEPR belaufen sich – gerechnet auf zehn Jahre – auf ca. 10 Mio. €. Diese Kosten werden – abzüglich einer Beteiligung des Freistaates Bayern – von den Kommunen durch Beiträge an die AKDB refinanziert. Bei der sich hieraus ergebenden Belastung der Kommunen ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei den Kommunen durch den vorgesehenen Anschluss an das ZEPR Einsparungen (insbesondere betreffend Vordrucke und Buchbinderkosten) – ebenfalls gerechnet auf zehn Jahre – in Höhe von (mindestens) 4,5 Mio. € entstehen. Somit ergeben sich für die Kommunen in den ersten zehn Jahren des Betriebs des ZEPR

Gesamtkosten in Höhe von ca. 5,5 Mio. €. Die sich hieraus errechnende jährliche Belastung beträgt ca. 550.000 €. Dies entspricht ca. 0,04 € pro Einwohner.

Bei einer gebündelten Auftragsdatenverarbeitung an zentraler Stelle in nur einem Rechenzentrum ist gegenüber ansonsten entstehenden heterogenen dezentralen Registersystemen eine auf Dauer anhaltende Kostenreduzierung zu erwarten. Dies hat auch die im März 2008 abgeschlossene ergebnisoffene Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister – MachZentPers – klar aufgezeigt.

Die Einführung des ZEPR führt deshalb saldiert zu einer Entlastung der Kommunen, so dass keine konnexitätsrechtlichen Ansprüche begründet werden.

Legt man die Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Personenstandsrechtsreformgesetz (BR-Drs. 616/05) zugrunde, könnte sich im Übrigen der allein mit der Umstellung auf eine elektronische Registerführung entstehende zusätzliche Aufwand für die Gemeinden im Idealfall sogar auf Null reduzieren, wenn die mit einer zentralen Registerführung verbundenen Einsparungen voll ausgeschöpft werden.

3. Kosten für den Bürger

Für die Bürger entstehen durch die Gesetzesänderung keine Kosten.

Durch die Einrichtung des ZEPR muss sich der Bürger grundsätzlich nicht mehr wegen Auskünften aus Personenstandseinträgen oder Personenstandsurkunden an das Standesamt wenden, in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Personenstandsfall eingetreten ist. Er kann diese direkt bei seinem Wohnortstandesamt erhalten, sofern die materiellen Voraussetzungen für eine Benutzung vorliegen, der betroffene Personenstandsfall in Bayern war und der Personenstandseintrag elektronisch geführt wird. Dadurch werden insbesondere Fahrt- oder Portokosten eingespart. Eine Verweisung an andere bayerische Standesämter erfolgt nur noch in seltenen Fällen (z.B. bei Eintragung eines Sperrvermerks). Auch bei der Anmeldung einer Eheschließung oder einer Lebenspartnerschaft müssen im Vorfeld keine Personenstandsurkunden (von bayerischen Personenstandsfällen) beschafft werden, da diese durch das Anmeldestandesamt ausgestellt werden können.

4. Kosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird neuer Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Eheschließungen“ werden die Worte „und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Übertragung“ werden die Worte „nach Abs. 1 oder 2“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters gilt Art. 2 Abs. 3 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheschließungen“ die Worte „und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ eingefügt.
4. Es werden folgender neuer Art. 7 und folgende Art. 7a bis 7c eingefügt:

„Art. 7

Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters im Sinn des § 67 PStG

- (1) ¹Zur gegenseitigen Benutzung der Personenstandsregister der angeschlossenen Standesämter nach § 67 Abs. 3 PStG wird ein automatisiertes Abrufverfahren

¹⁾ Das Gesetz beruht in Teilen auf § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2255).

zentral eingerichtet, das von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern aufgebaut und betrieben wird. ²Art. 1 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Rechtsträger der Standesämter sind verpflichtet, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern zentral aufbauen und betreiben zu lassen. ²Die Personenstandsregister der Standesämter dürfen für Zwecke nach Abs. 1 Satz 1 verwendet werden.

(3) Für die Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfolgt die datenschutzrechtliche Freigabe durch das Staatsministerium des Innern; das Verfahrensverzeichnis führt der behördliche Datenschutzbeauftragte der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

(4) Auf die Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sind Art. 10 bis 13 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nicht anzuwenden.

Art. 7a

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb, Aufsicht

(1) Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen und die Einhaltung der personenstandsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb elektronischer Personenstandsregister und Sicherungsregister sicherzustellen.

(2) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur berechtigte Personen im Rahmen ihrer Berechtigung auf die Personenstandsregister und Sicherungsregister ihrer Standesämter sowie auf das zentrale elektronische Personenstandsregister zugreifen können. ²Vor einem Zugriff hat die zugreifende Person ihre Berechtigung gegenüber der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern durch elektronische Authentifizierung nachzuweisen.

(3) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat sicherzustellen, dass Zugriffe auf die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie auf das zentrale elektronische Personenstandsregister protokolliert werden. ²Die Protokolle dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Zugriffe oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung verwendet werden. ³Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch zu schützen und nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres zu vernichten, in dem der Zugriff erfolgt ist. ⁴Aus den Protokollen sind im Rahmen der Zweck-

bindung nach Satz 2 von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern regelmäßig Stichproben zu ziehen. ⁵Diese sind auch von den Aufsichtsbehörden der abrufenden Standesämter zu überprüfen.

(4) ¹Soweit die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern Aufgaben nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wahrnimmt, unterliegt sie der Fachaufsicht der in Art. 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. ²Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat diesen Aufsichtsbehörden die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ermöglichen.

Art. 7b

Gegenseitige Benutzung

der Personenstandsregister nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1

(1) Auf Registereinträge eines anderen Standesamts darf nur lesend zugegriffen werden.

(2) Solange ein Sperrvermerk nach § 64 PStG in einem Registereintrag eingetragen ist, unterliegt dieser gesperrte Registereintrag nicht der gegenseitigen Benutzung.

(3) ¹Für den Zugriff eines anderen Standesamts sind nur die in Anlage 1 zur Personenstandsverordnung (PStV) aufgeführten Suchfelder zulässig. ²Eine Übermittlung von Einzelangaben ist nur zulässig, wenn die Suchfelder so ausgefüllt sind, dass höchstens 20 Personen betroffen sind.

(4) Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern ist speichernde Stelle nach Art. 4 Abs. 9 BayDSG für das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1.

Art. 7c

Führung der elektronischen Personenstandsregister und Sicherheitsregister nach Art. 7 Abs. 2

(1) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern betreibt die elektronischen Personenstandsregister und Sicherheitsregister im Auftrag der Rechtsträger der Standesämter. ²Das Staatsministerium des Innern nimmt gegenüber der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern die Rechte und Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDSG wahr.

(2) Die Standesämter haben den Aufsichtsbehörden nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8; es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters sowie der elektronischen Personenstandsregister und Sicherheitsregister nach Art. 7 Abs. 1 und 2 trägt die Anstalt

für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern. ²Sie erhebt auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 2 zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten nach Satz 1 von den Rechtsträgern der Standesämter einen Beitrag.“

6. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnungsermächtigungen“

b) Es werden folgender neuer Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die technischen und organisatorischen Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters sowie der elektronischen Personenstandsregister und Sicherheitsregister der Standesämter, für den Zugriff auf diese Register und für die Übermittlung von Daten zwischen diesen Registern und den angeschlossenen Standesämtern,
2. die Berechtigungen für den Zugriff auf das zentrale elektronische Personenstandsregister nach § 14 Abs. 2 Satz 2 PStV,
3. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Protokollierung sowie zur Auswertung der Protokolle,
4. die Aufsicht über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern nach Art. 7a Abs. 4 und
5. sonstige Einzelheiten zur Führung des zentralen elektronischen Personenstandsregisters nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zur Erhebung des Beitrags nach Art. 8 Abs. 4 Satz 2 zu regeln.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 3.

8. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes

In Art. 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, ber. 2011 S. 115, BayRS 2330-3-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Die Rechtsträger der Standesämter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 2 Satz 1 AGPStG nicht erfüllen, müssen bis spätestens 31. Dezember 2013 ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern zentral aufbauen und betreiben lassen.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Zentrales elektronisches Personenstandsregister (ZEPR)

1. Ausgangslage Personenstandsrechtsreform

Am 1. Januar 2009 trat im Rahmen der Personenstandsrechtsreform ein gänzlich neu gefasstes Personenstandsgesetz (PStG) in Kraft. Mit der Reform wurde ab dem 1. Januar 2009 zum einen eine elektronische Führung der Personenstandsregister zugelassen, die spätestens zum 1. Januar 2014 verpflichtend in allen Standesämtern umgesetzt werden muss. Bis zur Umstellung können die Register übergangsweise in Papier geführt werden. Zum anderen wurden die Länder ermächtigt, auf Landesebene zur Nutzung durch die angeschlossenen Standesämter ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzurichten (sog. Länderöffnungsklausel – § 67 PStG –); diese Entscheidung ist ausschließlich Ländersache und nicht an eine Frist gebunden.

Das ZEPR ermöglicht es den angeschlossenen Standesämtern, auch die Registereinträge der anderen angeschlossenen Standesämter zu benutzen. Damit können Bürger grundsätzlich bayernweit bei den Standesämtern aus Personenstandseinträgen Auskünfte oder Personenstandsurkunden erhalten (bislang musste sich ein Bürger immer an das Standesamt wenden, das den Personenstandsfall beurkundet hat). Voraussetzung hierfür ist, dass der Personenstandseintrag bereits elektronisch beurkundet oder im Wege der Nacherfassung elektronisch gespeichert ist. Die Erstbeurkundung und die Fortführung der Registereinträge (d.h. Ergänzung oder Berichtigung durch Folgebeurkundungen und Hinweise) bleiben – auch bei Einrichtung eines ZEPR – allein dem registrierenden Standesamt vorbehalten.

2. Umsetzung in Bayern

Zur Verbesserung des Bürgerservices sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit wird in Bayern von der Länderöffnungsklausel des § 67 PStG Gebrauch gemacht und ein ZEPR eingerichtet. Das ZEPR ist kein eigenes Personenstandsregister, sondern ein automatisiertes Abrufverfahren. Es dient allein dazu, den bayerischen Standesämtern zu ermöglichen, die in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern vorhandenen Einträge gegenseitig zu benutzen. Voraussetzung für die Einrichtung des ZEPR in Bayern ist eine Verpflichtung aller bayerischen Standesämter, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister an zentraler Stelle aufbauen und dort in ihrem Auftrag betreiben zu lassen. Die Einrichtung des ZEPR lässt die rechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Standesämter in Bezug auf die Führung ihrer elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister unberührt.

Das ZEPR wird von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) aufgebaut und betrieben. Zudem werden alle bayerischen Standesämter verpflichtet, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister bei der AKDB aufbauen und dort in ihrem Auftrag betreiben zu lassen. Zwar ist es grundsätzlich den Kommunen überlassen, in welcher Form sie bis spätestens 1. Januar 2014 die bundesrechtliche Verpflichtung zur elektronischen Registerführung umsetzen. Dies könnte dezentral vor Ort, aber auch im Wege der Auftragsdatenverarbeitung („Hosting“) bei IT-Dienstleistern (auch außerhalb Bayerns) erfolgen. Die dann entstehenden heterogenen technischen Strukturen würden die Einrichtung eines ZEPR aber nicht unerheblich erschweren bzw. gar unmöglich machen.

Außerdem lassen sich die an die elektronische Registerführung und die gegenseitige Benutzung der elektronischen Registereinträge aller rund 1.300 bayerischen Standesämter geknüpften hohen Sicherheitsanforderungen kostengünstig am besten zentral in einem professionellen Rechenzentrum sicherstellen, zumal bei einer dezentralen Registerführung durch die Vielzahl von Standorten und Betreibern das Risiko von Sicherheitslücken und Fehlern im Betrieb stark ansteigen würde. Außerdem könnte der Betrieb einer komplexen Registerlösung mit anspruchsvollen Sicherheits- und Integrationskomponenten in kleinen Gemeindeverwaltungen kaum geleistet werden.

Fachlich-technische Grundlage zur Einrichtung eines ZEPR in Bayern (insbesondere Entwicklung der Registersoftware) sind das Landesfachkonzept und der Landeskriterienkatalog. Darin werden die bayerischen Anforderungen an die Systemarchitektur eines ZEPR konkretisiert. Das Landesfachkonzept wurde vom Staatsministerium des Innern unter Einbindung der Stabsstelle des IT-Beauftragten der Staatsregierung aus dem sog. Musterfachkonzept, ergänzt durch einen Katalog mit Bewertungskriterien (Musterkriterienkatalog), entwickelt. Das Musterfachkonzept, als Basis für die Ausschreibung eines ZEPR, resultiert aus den Arbeiten des unter Federführung des Freistaates Bayern durchgeführten Deutschland-Online-Vorhabens Personenstandswesen.

3. Weitere Anforderungen

Da die Tätigkeit der Standesämter auch weiterhin durch Aufsichtsbehörden kontrolliert wird, müssen die Standesämter diesen zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Einsichtnahme in die gespeicherten Daten gewähren. Um auch eine fachliche Kontrolle über die AKDB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Aufbau und Betrieb des ZEPR und der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister zu ermöglichen, unterliegt die AKDB zukünftig insoweit auch der Fachaufsicht des Staatsministeriums des Innern (oberste Standesamtsaufsichtsbehörde) und der Regierung von Mittelfranken (obere Standesamtsaufsichtsbehörde).

Da für den Aufbau und Betrieb des ZEPR und der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie zur Datenübermittlung zwischen den Standesämtern noch detaillierte Regelungen erforderlich sind, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften hierzu zu erlassen. Dazu gehören insbesondere Detailregelungen zu datenschutzrechtlichen Anforderungen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Stellen bei der Datenverarbeitung innerhalb des ZEPR. Untergesetzlich vorgegeben werden auch die fachlich-technischen Grundlagen zur Einrichtung eines ZEPR in Bayern (insbesondere die bayerischen Anforderungen an die Systemarchitektur eines ZEPR und an die Registersoftware). Diese ergeben sich aus dem unter Ziffer 2 genannten Landesfachkonzept und Landeskriterienkatalog.

4. Kosten und Finanzierung

Der gesamte anfängliche Investitionsaufwand (Erstinvestition) beläuft sich einmalig auf ca. 2,3 bis 2,5 Mio. €.

Darin enthalten sind sämtliche zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur des ZEPR (einschließlich der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister) erforderlichen Aufwendungen, wie

- Softwarekosten,
- Kosten für projektvorbereitende und -begleitende Leistungen und
- Kosten des administrativen Aufwands der AKDB.

Nicht enthalten sind die Kosten für die

- Hardware, die aufgrund der regelmäßig vorzunehmenden Ersatzinvestitionen unter den laufenden Betriebskosten berücksichtigt wurden,
- Anwenderschulungen,
- Übergabe von Benutzerkennungen,
- Kartenlesegeräte und Signaturkarten für die Standesämter sowie deren Installation,
- erweiterten Servicezeiten (Montag bis Samstag 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr).

Nicht berücksichtigt wurden ferner die Aufwände für die

- Übernahme der Registerdaten in ein Archiv,
- Nacherfassung von Altdaten,
- erweiterte Plausibilisierung der Registerdaten,
- Signierung der XML-Datei und Visualisierung der Registerdaten über Style-Sheet mit zertifizierten XML-Viewer.

Für den laufenden Betrieb betragen die Kosten im Mittel ca. 0,7 Mio. € jährlich.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit in einer 10-Jahres-Betrachtung auf 10 Mio. €, d.h. jährlich ca. 1 Mio. €.

Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des ZEPR und der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister der bayerischen Standesämter trägt die AKDB. Angesichts der besonderen Bedeutung für die Fortentwicklung des E-Government unterstützt der Freistaat Bayern das Vorhaben mit bis zu 50 % der Entwicklungskosten (d.h. alle Kosten ohne Echtbetrieb) mit einem einmaligen Zuschuss von höchstens 1,0 Mio. €.

Zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten wird die AKDB gesetzlich ermächtigt, von den Rechtsträgern der bayerischen Standesämter einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu erheben, dessen Maßstab und Höhe staatlich geregelt werden. Ohne Abzug einer Beteiligung des Freistaates Bayern belaufen sich die anderweitig nicht gedeckten Kosten der AKDB für das ZEPR – gerechnet auf zehn Jahre – auf ca. 10 Mio. €.

Gleichzeitig entstehen bei den Kommunen Einsparungen (insbesondere betreffend Vordrucke und Buchbinderkosten) – ebenfalls gerechnet auf zehn Jahre – in Höhe von (mindestens) 4,5 Mio. €. Somit entstehen den Kommunen in den ersten zehn Jahren des Betriebs des ZEPR Gesamtkosten in Höhe von ca. 5,5 Mio. €. Die sich hieraus errechnende jährliche Belastung beträgt lediglich ca. 550.000 €. Dies entspricht ca. 0,04 € pro Einwohner.

5. Konnexität

Es werden keine konnexitätsrechtlichen Ansprüche der Kommunen begründet.

- a) Die elektronische Führung der Personenstandsregister ist den Standesämtern ab 1. Januar 2014, nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangszeit, vorgeschrieben. Die Verpflichtung beruht allein auf der im Personenstandsrechtsreformgesetz getroffenen Entscheidung des Bundesgesetzgebers und ist auch zeitlich losgelöst von der zum 1. Januar 2009 getroffenen landesrechtlichen Aufgabenübertragung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes an Stelle der bis dahin bestehenden, aber in Folge der im Zuge der Personenstandsrechtsreform Ende 2008 weggefallenen bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung zu sehen. Eine Verantwortlichkeit des Landesgesetzgebers und damit eine Ausgleichspflicht scheiden insoweit aus.
- b) Der Freistaat hatte bei der zum 1. Januar 2009 vorgenommenen Aufgabenübertragung auf die Kommunen keinen eigenen Gestaltungsspielraum, den er durch Begründung gemeindlicher Zuständigkeiten zu Lasten der Gemeinden genutzt hätte. Zwar kann ein eigener Gestaltungsspielraum auch darin liegen, dass der Freistaat entscheiden kann, ob er eine durch Bundes- oder Europarecht vorgegebene Aufgabe selbst wahrnimmt oder ihre Wahrnehmung den Kommunen überträgt. Nach dem Sinn und Zweck des Art. 83 Abs. 3 BV kann dies jedoch nicht bedeuten, dass der Freistaat bei jeder Änderung bundesgesetzlicher Regelungen gezwungen wäre, Aufgaben, die bisher schon den Kommunen übertragen sind, an sich zu ziehen, weil sonst der Konnexitäts-

fall (durch „Unterlassen“) einträte. Der Freistaat hat den Aufgabenbestand der Gemeinden nicht verändert. Bereits seit 1876 reichsgesetzlich geregelt, waren die den Standesämtern obliegenden Aufgaben zuletzt bundesgesetzlich nach dem zum 1. Januar 2009 außer Kraft getretenen Personenstandsgesetz vom 8. August 1957 den Gemeinden übertragen. Eine andere Sichtweise widerspräche auch dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers, wie er ihn bei der Einführung des Konnexitätsprinzips zum 1. Januar 2004 zum Ausdruck gebracht hat. Danach sollte die Gesamtheit der Kommunen vor weiteren Kostenbelastungen durch das Land geschützt werden sollten. Das Konnexitätsprinzip findet auf den bei seinem Inkrafttreten bereits vorhandenen Bestand an kommunalen Aufgaben keine Anwendung. Eine Ausgleichspflicht scheidet damit auch insoweit aus.

- c) Auch die landesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der Systemarchitektur mit der Verpflichtung aller bayerischen Standesämter zur Auftragsdatenverarbeitung an zentraler Stelle durch den Betreiber des ZEPR, ergänzt um ein automatisiertes Abrufverfahren zur standesamtsübergreifenden Benutzung der Personenstandsregister, vermögen eine Ausgleichspflicht nicht zu begründen. Es kann insoweit derzeit dahinstehen, ob hierin die Stellung besonderer Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben zu sehen ist, ein Konnexitätsanspruch ist schon deshalb nicht begründet, weil davon ausgegangen wird, dass den Gemeinden keine Mehrkosten entstehen. Bei einer gebündelten Auftragsdatenverarbeitung an zentraler Stelle in nur einem Rechenzentrum ist vielmehr gegenüber ansonsten entstehenden heterogenen dezentralen Registersystemen eine auf Dauer anhaltende Kostenreduzierung zu erwarten. Dies hat auch die im März 2008 abgeschlossene ergebnisoffene Machbarkeitsstudie zur Einführung einer zentralen elektronischen Führung der Personenstandsregister – MachZentPers – klar aufgezeigt. Ergänzend zur finanziellen Bewertung darf der in der Möglichkeit, die in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern vorhandenen Einträge gegenseitig zu benutzen, liegende Mehrwert des ZEPR für Bürger und Standesämter nicht übersehen werden.

Legt man die Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Personenstandsrechtsreformgesetz (BR-Drs. 616/05) zugrunde, könnte sich im Übrigen der allein mit der Umstellung auf eine elektronische Registerführung entstehende zusätzliche Aufwand für die Gemeinden im Idealfall sogar auf Null reduzieren, wenn die mit einer zentralen Registerführung verbundenen Einsparungen voll ausgeschöpft werden.

II. Lebenspartnerschaften und Befugnisse der Bürgermeister

Seit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 261) können bei den Standesämtern in Bayern auch Lebenspartnerschaften begründet werden. Um die Befugnisse der zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister dahin zu erweitern, dass sie – nicht wie bisher nur für die Vornahme von Eheschließungen – sondern auch für die Mitwirkung bei der Begründung

von Lebenspartnerschaften befugt sind, ist eine Änderung des § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStGVollzV) vom 7. April 1975 (GVBl S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221), notwendig. Wegen der Erweiterung um diese Befugnis ist nun auch Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG anzupassen. Weiterhin wird klargestellt, dass den Bürgermeistern der Gemeinden, die die Aufgaben des Standesamtes durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde an eine andere Gemeinde abgegeben haben, dieselben Befugnisse nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG zukommen wie den Bürgermeistern der Gemeinden, die seit 1. August 2008 die Aufgaben des Standesamtes durch Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 AGPStG übertragen haben. Hierzu wird in Art. 3 AGPStG ein neuer Absatz eingefügt.

Im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern (Beschluss vom 21. Juli 2010, Az. 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07) ist es außerdem erforderlich, eingetragene Lebenspartner in Bezug auf die Wohnberechtigung für Sozialwohnungen mit Ehegatten gleichzustellen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Um in Bayern ein ZEPR einrichten und damit die gegenseitige Benutzung der elektronischen Registereinträge gewährleisten zu können, muss der Freistaat Bayern von der Länderöffnungsklausel des § 67 PStG Gebrauch machen. Hierfür bedarf es einer Verordnung der Staatsregierung nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG. Dort hat der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Einrichtung und zur Führung des ZEPR zu treffen. Werden – wie hier – durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, ist nach Art. 80 Abs. 4 GG ein Land zur Regelung auch durch Landesgesetz befugt.

Die bundesrechtliche Ermächtigung in § 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG deckt aber nicht alle erforderlichen Regelungsgegenstände für die Einrichtung und den Betrieb eines ZEPR in Bayern ab. Diese Sachverhalte sollen zum Teil durch förmliches Landesgesetz geregelt werden. Hierzu gehören z.B. die Verpflichtung der Standesämter, sich an das ZEPR anzuschließen sowie ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister an zentraler Stelle aufbauen und betreiben zu lassen, die Betrauung der AKDB mit dem Aufbau und dem Betrieb des ZEPR sowie der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter, das Einsichtsrecht in die elektronischen Registereinträge für die Aufsichtsbehörden und deren Überprüfungsbefugnis für Protokollierungen der Zugriffe, die Fachaufsicht über die AKDB, die Kostentragung und die Beitragserhebung durch die AKDB sowie grundlegende datenschutzrechtliche Anforderungen. Hingegen beruhen insbesondere die Bestimmungen des AGPStG über die Einrichtung des ZEPR, die allgemeinen Anforderungen an den Betrieb, die gegenseitige Benutzung der Personenstandsregister und die Führung der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister auf § 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG.

Weitere Sachverhalte (insbesondere Einzelheiten zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen und Verantwortlichkeiten und zur Erhebung des Beitrags durch die AKDB) sollen durch Verordnungen der Staatsregierung oder des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt werden. Hierzu werden neue Verordnungsermächtigungen im Gesetz verankert.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des AGPStG)****Zu Nr. 1**

Zu Buchst. a)

Seit dem Erlass des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG), das zum 1. August 2009 in Kraft trat, können Lebenspartnerschaften in Bayern nicht nur vor dem Notar, sondern wahlweise auch vor dem Standesbeamten begründet werden. Um die Befugnisse der zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister dahin zu erweitern, dass sie nicht wie bisher nur für die Vornahme von Eheschließungen, sondern auch für die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften befugt sind, ist eine Änderung des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStGVollzV) vom 7. April 1975 (GVBl S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221), notwendig. Wegen der Erweiterung des Aufgabenbereichs um diese Befugnis ist nun auch Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG anzupassen. Durch die Herausnahme des bisherigen Art. 2 Abs. 2 Satz 3 in einen neuen Abs. 3 wird zudem klargestellt, dass die Befugnisse des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters nicht nur bei Übertragungen der Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde (Art. 2 Abs. 2 Satz 1), sondern auch auf den Landkreis (Art. 2 Abs. 1 Satz 1) bestehen bleiben.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. a).

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Es wird klargestellt, dass den Bürgermeistern der Gemeinden, die die Aufgaben des Standesamts durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde an eine andere Gemeinde abgegeben haben, dieselben Befugnisse nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AGPStG (= Art. 2 Abs. 3 neu) zukommen wie den Bürgermeistern der Gemeinden, die seit 1. August 2008 die Aufgaben des Standesamts durch Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 übertragen haben. Hierzu wird in Art. 3 AGPStG ein neuer Absatz eingefügt. Damit ist in jeder bayerischen Gemeinde jeweils ein Bürgermeister weiterhin für die Vornahme von Eheschließungen und die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zuständig, auch wenn die Gemeinde nicht mehr Träger des Standesamtes ist. Der Bürgermeister nimmt seine Befugnisse für das Standesamt wahr, in dessen Zuständigkeitsbereich bzw. Standesamtsbezirk sich seine Gemeinde befindet. Seine Befugnis ist aber hierbei weiterhin nur auf den örtlichen Bereich beschränkt, für den er vor der Übertragung der Aufgaben des Standesamts durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde zuständig war oder gewesen wäre (regelmäßig das eigene Gemeindegebiet).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. a).

Zu Nr. 3

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. a).

Zu Nr. 4**Zu Art. 7 (neu)**

Zu Abs. 1 und 2

Die Vorschrift des Art. 7 richtet – auf Grund der Ermächtigung des § 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG – ein zentrales elektronisches Personenstandsregister im Sinn des § 67 PStG (ZEPR) in Bayern ein und regelt die Grundlagen für dessen Ausgestaltung, nämlich die beiden Komponenten (Verfahren) des Gesamtsystems: das automatisierte Abrufverfahren, mit dem die gegenseitige Benutzung der Personenstandsregister durch die angeschlossenen Standesämter nach § 67 Abs. 3 PStG ermöglicht wird (Abs. 1), sowie die zentral betriebenen elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter (Abs. 2).

Die elektronischen Personenstandsregister nach § 3 PStG und elektronischen Sicherungsregister nach § 4 PStG der Standesämter werden nach Abs. 2 Satz 1 künftig von der AKDB im Auftrag der Rechtsträger der Standesämter (siehe auch Art. 7c Abs. 1 Satz 1) geführt. Die AKDB wird dabei nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Standesamts als zentrale Stelle bestimmt. Sie baut lediglich die technischen Komponenten für die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter auf und betreibt diese fortan.

Der AKDB wird auch die Aufgabe des Aufbaus und des Betriebs des ZEPR übertragen. Sie stellt die in Abs. 1 geregelte gegenseitige Benutzbarkeit der Personenstandsregister der angeschlossenen Standesämter als Funktion des ZEPR sicher.

Die Übertragung dieser technischen Aufgaben nach Abs. 1 und 2 entspricht auch der allgemeinen Aufgabe der AKDB nach § 2 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB-V), derentwegen die AKDB geschaffen worden ist. Nach § 2 Abs. 1 AKDB-V ist es Aufgabe der AKDB, für die rationelle Erledigung automationsfähiger Arbeiten, die ihr u.a. vom Staat übertragen werden, zu sorgen. Darüber hinaus kann sie kommunale Datenverarbeitungszentralen betreiben (§ 2 Abs. 2 AKDB-V).

Das ZEPR nutzt dabei die Daten, die von den Standesämtern in ihren Personenstandsregistern bei der AKDB geführt werden (Abs. 2 Satz 2). Hierdurch ergibt sich die gegenseitige Benutzungsmöglichkeit gemäß § 67 Abs. 3 PStG. Als zentrale Komponente baut das ZEPR auf den elektronischen Personenstandsregistern der Standesämter auf, ist aber selbst kein eigenes Personenstandsregister, sondern lediglich ein automatisiertes Abrufverfahren, mit dem es ermöglicht wird, dass die bayerischen Standesämter die in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern vorhandenen Einträge gegenseitig benutzen.

Der Verweis in Abs. 1 Satz 2, dass Art. 1 Abs. 1 unberührt bleibt, stellt klar, dass das ZEPR nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben des Standesamts eingreift und keine neuen Zuständigkeiten begründet. Insbesondere wird nicht eine zentrale Stelle zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt. Die Standesämter stehen in Bezug auf die Benutzung ihrer elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister weiterhin in alleiniger personenstandsrechtlicher Verantwortung. Die Personenstandsregister und Sicherungsregister stehen im Übrigen weiterhin ausschließlich in der Verfügungsgewalt der angeschlossenen Standesämter. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in diesen Registern gespeicherten Daten unterliegt auch künftig den gleichen Vorschriften, die auch gelten, wenn die Gemeinden diese Daten auf eigenen Datenverarbeitungsanlagen speichern.

Die Staatsregierung wird in Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu den technischen und organisatorischen Anforderungen zum Aufbau und Betrieb der Verfahren nach Abs. 1 und 2 zu bestimmen.

Zu Abs. 3

Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 BayDSG ist vor dem erstmaligen Einsatz eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, ein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren durch den jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten der einsetzenden öffentlichen Stelle durchzuführen. Davon kann gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG lediglich bei Verfahren der AKDB abgesehen werden, die vom Vorstand der AKDB freigegeben wurden, oder bei Verfahren öffentlicher Stellen des Freistaats Bayern, die vom fachlich zuständigen Ministerium für den landesweiten Einsatz freigegeben wurden. Die davon abweichend geregelte Verpflichtung zur datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 BayDSG durch das Staatsministerium des Innern in Bezug auf die Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 und 2 soll die besondere datenschutzrechtliche Verantwortung des Staatsministeriums des Innern für das ZEPR deutlich machen und diesem auch entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten auf die zugrundeliegenden Verfahren einräumen.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 BayDSG führt der jeweilige behördliche Datenschutzbeauftragte (vgl. Art. 25 BayDSG) ein Verzeichnis der bei der öffentlichen Stelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Entsprechend der Ausgestaltung des Systems nach Art. 7 Abs. 1 und 2 erscheint es sachgerecht, dass – in Abweichung zu Art. 27 Abs. 1 BayDSG – der behördliche Datenschutzbeauftragte der AKDB das Verfahrensverzeichnis führt.

Zu Abs. 4

Die Regelungen der Art. 10 bis 13 BayDSG über Auskunft und Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Benachrichtigung nach Datenübermittlung sind auf die Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden, da sie nicht sachgerecht sind. Die personenstandsrechtlichen Vorschriften enthalten dafür bereichsspezifische Regelungen, die den allgemeinen Vorschriften des BayDSG vorgehen. Art. 7 Abs. 5 dient der Klarstellung, dass ausschließlich diese bereichsspezifischen Sonderregelungen Anwendung finden.

Zu Art. 7a (neu)

Die Anforderungen an die AKDB in Art. 7a betreffen sowohl das ZEPR als auch die im Auftrag der Standesämter betriebenen elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister.

In Art. 10 Abs. 1 wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu den technischen und organisatorischen Vorgaben für den Zugriff auf die Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter und auf das ZEPR sowie für die Übermittlung von Daten zwischen diesen Registern und den angeschlossenen Standesämtern (Nr. 1), zu den Berechtigungen für den Zugriff auf das ZEPR nach § 14 Abs. 2 Satz 2 PStV (Nr. 2) sowie zur Protokollierung nach Art. 7a Abs. 3 (Nr. 3) zu bestimmen.

Zu Abs. 1

Die AKDB hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen, beispielsweise Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Datenträgerkontrolle (Art. 7 BayDSG). Auch muss die AKDB sicherstellen, dass die personen-

standsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb elektronischer Personenstandsregister und Sicherungsregister umgesetzt werden. So sind nach § 7 Abs. 1 PStG die Personenstandsregister und Sicherungsregister der jeweiligen Standesämter räumlich getrennt voneinander zu führen und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Diese Verpflichtung trifft in dem in Art. 7 geregelten Gesamtsystem die AKDB als Betreiber. Weiterhin sind von ihr insbesondere die Vorgaben des § 10 PStV und des § 14 Abs. 1 PStV sowie der nach § 14 Abs. 2 Satz 2 PStV erlassenen Rechtsverordnung zu beachten.

Zu Abs. 2

Die Berechtigungen für den Zugriff des registerführenden Standesamts auf die Daten der eigenen Personenstandsregister werden auch in der Ausgestaltung nach Art. 7 Abs. 2 nach den Berechtigungsstufen des § 14 Abs. 1 PStV vergeben. Im Gegensatz hierzu wird in der nach § 14 Abs. 2 Satz 2 PStV erlassenen Verordnung die Zugriffsberechtigung für die gegenseitige Benutzung der Personenstandsregister der anderen angeschlossenen Standesämter über das ZEPR geregelt. Die spezifischen Gegebenheiten des ZEPR erfordern besondere Bedingungen der Berechtigungsvergabe. Daher muss von der Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 2 Satz 2 PStV Gebrauch gemacht werden (siehe auch Art. 10 Abs. 1 Nr. 2).

Satz 1 stellt sicher, dass nur befugte Benutzer Zugriff auf die Registerinträge haben. Die Berechtigungsstufe des jeweiligen Benutzers wird im elektronischen System verwaltet und bei jedem Zugriff überprüft (Satz 2). Dadurch wird gewährleistet, dass der jeweilige Nutzer des Personenstandsregisters und Sicherungsregisters sowie des ZEPR nur die Zugriffe auf die Registerinträge ausführen kann, zu denen er berechtigt ist.

Zu Abs. 3

Die umfassende Protokollierungspflicht für Zugriffe aller Art in Satz 1 soll es nach Satz 2 den Aufsichtsbehörden und Standesämtern – in Wahrnehmung ihrer personenstands- und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten – unter den Bedingungen einer ausschließlich elektronischen Verarbeitung und Nutzung der Personenstandsdaten ermöglichen, die Zulässigkeit der Zugriffe zu kontrollieren, um eine rechtswidrige, unsachgemäße oder zur Aufgabenerfüllung nicht erforderliche Verarbeitung oder Nutzung von Personenstandsdaten ermitteln oder überprüfen zu können. Einer solchen Möglichkeit bedarf es sowohl hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung der in den Personenstandsregistern und Sicherungsregistern gespeicherten Daten durch Bedienstete des registerführenden Standesamts als auch hinsichtlich der gegenseitigen Benutzung von Personenstandsdaten durch andere Standesämter im Rahmen des ZEPR. Diese Protokollierungspflicht reicht daher weiter als § 10 Abs. 2 Nr. 5 PStV, der vorsieht, dass die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen in den Personenstandsregistern und Sicherungsregistern im Datenverarbeitungssystem zur Beweissicherung protokolliert wird. Die Verwendung der Protokolle zu einer darüber hinausgehenden Verhaltenskontrolle oder einer Leistungskontrolle von Standesamtsmitarbeitern ist von der gesetzlichen Zweckbindung des Satzes 2 nicht gedeckt. Weiterhin dienen die Protokolle – angelehnt an § 64 Abs. 2 Satz 1 PStV – auch der Sicherung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, insbesondere auch der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage im Verhältnis des Betreibers zu dessen Aufsichtsbehörden.

Satz 3 bestimmt, dass die Protokolle durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch zu schützen (vgl. auch § 30a Abs. 3 Satz 4, § 36 Abs. 6 Satz 4 StVG; § 42c Abs. 2 Satz 2 BZRG) und über einen Zeitraum von vier Jahren aufzubewahren sind. Beginn dieser Frist ist der Ablauf

des Kalenderjahres, in dem der Zugriff erfolgt ist. Nach Ablauf der Frist sind die Protokolle zu löschen bzw. zu vernichten. Dauer und Beginn der Aufbewahrungsfrist orientieren sich an § 64 Abs. 3 PStV, auch wenn durch dieses Gesetz kein Abrufverfahren im Sinn des § 68 Abs. 2 PStV zugunsten anderer Stellen als Standesämter eingerichtet wird.

Im Übrigen wird die Staatsregierung in Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Protokollierung, insbesondere zu den zu protokollierenden Daten, sowie zur Auswertung der Protokolle zu treffen.

Durch die in Satz 4 der AKDB auferlegte Verpflichtung zur Ziehung von Stichproben soll im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 2 eine Auswertung dieser Protokolle der Zugriffe ermöglicht und insbesondere sichergestellt werden, dass unbefugte Zugriffe festgestellt und sanktioniert werden können. Diese Kontrolle obliegt – wie Satz 5 klarstellt – nicht nur den Aufsichtsbehörden des registerführenden, sondern auch des abrufenden Standesamts.

Zu Abs. 4

Die AKDB unterliegt gemäß § 3 Satz 1 AKDB-V der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Nach § 3 Satz 3 AKDB-V gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht entsprechend. Zur Klarstellung wird in Satz 1 die Fachaufsicht über die AKDB ausdrücklich angeordnet, mit der Folge, dass über § 3 Satz 3 AKDB-V die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Fachaufsicht hier entsprechend anzuwenden sind. Satz 2 konkretisiert die Verpflichtungen der AKDB gegenüber den Fachaufsichtsbehörden, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

Die Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 und 2 nutzen bzw. enthalten sensible personenbezogene Daten einer sehr großen Zahl Betroffener. Eine reine Rechtsaufsicht über die Betätigung der AKDB würde dem Staat insofern keine hinreichenden Einwirkungsbefugnisse zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einrichtung und eines ordnungsgemäßen Betriebs des ZEPR sowie der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister ermöglichen.

Näheres zur Fachaufsicht über die AKDB kann die Staatsregierung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsverordnung bestimmen.

Zu Art. 7b (neu)

Die Vorschrift trifft grundlegende datenschutzrechtliche Regelungen zur gegenseitigen Benutzung der Personenstandsregister nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, um sicherzustellen, dass der Zugriff auf das ZEPR sich auf das zur Erreichung des in § 67 Abs. 3 PStG festgelegten Umfangs Erforderliche beschränkt. Außerdem ermächtigt Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 die Staatsregierung, durch Rechtsverordnung Näheres zu den technischen und organisatorischen Vorgaben für den Zugriff auf das ZEPR sowie für die Übermittlung von Daten zwischen dem ZEPR und den angeschlossenen Standesämtern zu regeln.

Zu Abs. 1

Insbesondere Beurkundungen und Eintragungen von Hinweisen dürfen nur vom registerführenden Standesamt vorgenommen werden. Abs. 1 stellt klar, dass andere Standesämter nur lesenden Zugriff auf die Registereinträge erhalten können. Beurkundungen oder Löschungen durch das nicht registerführende Standesamt sind nicht zulässig und müssen daher technisch ausgeschlossen werden.

Zu Abs. 2

§ 64 Abs. 1 PStG sieht die Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Registerbeitrag beim registerführenden Standesamt auf Antrag des Betroffenen vor, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch die Ausstellung einer Personenstandsurkunde oder durch Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personenstandseintrag eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann; § 64 Abs. 2 PStG sieht die Eintragung eines Sperrvermerks auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle vor. Dieser Schutzvorschrift des § 64 PStG kommt bei der Möglichkeit der gegenseitigen Benutzung von Registerbeiträgen aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 besondere Bedeutung zu (vgl. auch § 26 Abs. 2 Satz 2 PStV). Dementsprechend haben nur die registerführenden Standesämter Zugriff auf die gesperrten Einträge, während alle anderen am ZEPR angeschlossenen Standesämter die gesperrten Einträge nicht benutzen dürfen.

Zu Abs. 3

Die Suche im ZEPR ist nach Satz 1 nur mittels der in der Anlage 1 zur PStV aufgeführten Suchfelder, d.h. der Datenfelder, die dort in der Spalte „Suchfeld“ jeweils durch Markierung mit einem „x“ als Suchfelder ausgewiesen sind, gestattet; ein anderweitiger Suchzugriff ist ausgeschlossen. In Satz 2 wird bestimmt, dass die Übermittlung von personenbezogenen Einzelangaben nur zulässig ist, wenn die in der Anlage 1 zur PStV aufgeführten Suchfelder so ausgefüllt sind, dass höchstens 20 Personen betroffen sind. Dies soll eine Ausforschung des ZEPR durch Abruf einer Vielzahl personenbezogener Daten auch technisch unterbinden, ohne die Bedürfnisse der standesamtlichen Praxis unangemessen zu beschränken.

Die Suchfelder sind z.B.: Name des Standesamts, Jahr des Eintrags, Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt, Ort der Geburt, Tag der Eheschließung, Ort der Eheschließung, Todestag, Sterbeort.

Zu Abs. 4

Die Regelung stellt klar, dass das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der AKDB als speichernde Stelle im Sinn des Art. 4 Abs. 9 erste Alternative BayDSG zuzuordnen ist.

Zu Art. 7c (neu)

In dieser Bestimmung werden grundlegende datenschutzrechtliche Regelungen zur Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter nach Art. 7 Abs. 2 getroffen. Ergänzend besteht in Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung, Näheres zu den technischen und organisatorischen Vorgaben für den Zugriff auf die Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter sowie für die Übermittlung von Daten zwischen diesen Registern und den angeschlossenen Standesämtern zu bestimmen.

Zu Abs. 1

Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsträger der Standesämter, auch wenn sie nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet werden, ihre Register bei der AKDB aufbauen und betreiben zu lassen, im Sinn des Art. 6 BayDSG Auftraggeber sind (siehe auch die Begründung zu Art. 7). Diese gesetzliche Verpflichtung erfordert aber eine Anpassung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDSG zur datenschutzgerechten Gestaltung des Auftragsverhältnisses und zur Überwachung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber (Satz 2). Die elektronischen Personen-

standsregister und Sicherungsregister sind im System des Art. 7 Abs. 2 logisch getrennt für jedes Standesamt zu betreiben. Damit wird die eindeutige Zuordnung der Register zu dem jeweiligen Standesamt – auch bei Vorhaltung der Daten auf einem zentralen Server – gewährleistet. Die logische Trennung erfolgt durch geeignete Berechtigungskonzepte; eine physikalische Trennung ist nicht erforderlich.

Zu Abs. 2

Um der Aufsichtsfunktion nachzukommen, müssen sich die Aufsichtsbehörden grundsätzlich in regelmäßigen Abständen einen Überblick über abgeschlossene Beurkundungen bei den Standesämtern verschaffen und auf etwaige Unregelmäßigkeiten hinweisen. Zukünftig wendet sich die Aufsichtsbehörde an das zu überprüfende Standesamt und erhält von diesem Zugriff auf dessen gespeicherte Daten. Ein Abruf vom Arbeitsplatz der Aufsichtsbehörde kann ermöglicht werden. Die Aufsichtsbehörden erhalten jedoch auch in diesem Fall keinen eigenen unabhängigen Zugriff auf die Registerinträge, sondern bedürfen erst einer entsprechenden Freigabe durch das zu überprüfende Standesamt. Damit die unteren Standesamtsaufsichtsbehörden (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1) unter diesen Bedingungen ihrer Aufsichtsfunktion gerecht werden können, werden die Standesämter verpflichtet, diesen Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4 (Art. 8 Abs. 1 bis 3)

Art. 8 stellt die zentrale Kostenvorschrift dar, die neben den (unveränderten) Regelungen zu den Kosten der Standesamtsverwaltung (Art. 7 Abs. 1 bis 3 AGPStG a.F.) nunmehr auch die Kosten für den Aufbau und Betrieb des ZEPR sowie der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister (Art. 8 Abs. 4) enthält.

Nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 trägt die Kosten für den Aufbau und Betrieb des ZEPR sowie der Personenstandsregister und Sicherungsregister nach Art. 7 Abs. 1 und 2 die AKDB. Zur Finanzierung dieser Ausgaben bei der AKDB ist diese – als Beitragsgläubiger – berechtigt, von den Rechtsträgern der Standesämter – als Beitragsschuldner – einen (öffentlich-rechtlichen) Beitrag zu erheben (Art. 8 Abs. 4 Satz 2). Voraussetzung hierfür ist der Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 2, die Näheres zur Erhebung dieses Beitrags regelt. Dabei muss der Beitrag die Kosten der AKDB decken, ohne dass hierdurch aber Gewinn erzielt wird. Soweit sich der Freistaat Bayern an der Finanzierung des Systems beteiligt, handelt es sich um eine anderweitige Deckung der Kosten im Sinn des Satzes 2. Nur die restlichen („anderweitig nicht gedeckten“) Kosten der AKDB sind beitragsfähig.

Als Form der öffentlich-rechtlichen Geldleistung wurde der (öffentlich-rechtliche) Beitrag gewählt, da er hier den Rechtsträgern der Standesämter als denjenigen auferlegt werden soll, die an der Einrichtung und dem Betrieb des ZEPR sowie dem zentralen Aufbau und Betrieb ihrer Personenstandsregister und Sicherungsregister besonders interessiert sind, weil ihnen hieraus der besondere personenstandsrechtliche Vorteil der gegenseitigen Benutzbarkeit nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erwächst. Im Gegensatz zu einer (Benutzungs-)Gebühr soll die Verpflichtung zu der Entrichtung nicht von der tatsächlichen Nutzung oder einem unmittelbaren Erfolg abhängen, sondern allein von der Her- und Bereitstellung bzw. Bereithaltung des Systems nach Art. 7 Abs. 1 und 2, dessen Kosten gedeckt werden sollen. Daher lässt der Beitrag hier auch eine pauschale Abrechnung (z.B. nach der Einwohnerzahl) – anstelle der bei Gebühren üblichen „Spitz“-Abrechnung – zu.

In Art. 10 Abs. 2 wird das Staatsministerium des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Einzelheiten zur Erhebung des Beitrages durch Rechtsverordnung zu regeln (siehe auch Begründung zu Art. 10 Abs. 2).

Zu Nr. 6

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4 und Anpassung an die aktuelle Ressortbezeichnung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a)

Die Überschrift des Art. 10 ist anzupassen, da sich die Verordnungsermächtigungen nunmehr an verschiedene Adressaten (Staatsregierung; Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen; Staatsministerium des Innern) richten.

Zu Buchst. b)

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein ZEPR einzurichten und nähere Bestimmungen zu dessen Führung zu treffen, die nach ihrem Inhalt keiner bundesrechtlichen Vorschrift zugeführt werden können oder sollen. Zudem wird gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 PStV die Zugriffsberechtigung für ein nach § 67 PStG eingerichtetes zentrales Personenstandsregister durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Da der Landesgesetzgeber zwar von der Möglichkeit des Art. 80 Abs. 4 GG Gebrauch macht, von einer vollständigen Regelung durch Landesgesetz aber absieht, bedarf es in Bezug auf diese personenstandsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts der Klarstellung in Art. 10 Abs. 1, für welche Regelungsgegenstände die Staatsregierung zum Verordnungserlass ermächtigt werden soll. Diese Regelungsgegenstände werden in Art. 10 Abs. 1 inhaltlich hinreichend konkretisiert. Von den dortigen Verordnungsermächtigungen hat lediglich die Nr. 4 (Aufsicht über die AKDB) einen rein landesrechtlichen Hintergrund.

Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 kommt dabei die Funktion einer Auffangermächtigung zu, mit der die Verordnungsermächtigungen des Abs. 1 den Regelungsumfang der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG abdecken sollen.

Art. 10 Abs. 2 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in Ausgestaltung des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 Näheres über die Erhebung eines Beitrags durch Rechtsverordnung zu regeln. Zu den Regelungsgegenständen gehören insbesondere die beitragsfähigen Kosten, Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, der Abrechnungsmodus, Maßstab und Höhe sowie die Festsetzung des Beitrags. Das Erfordernis des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen lehnt sich an die Vorschriften des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Satz 1 KG an und ist Ausdruck der besonderen Verantwortung des Staatsministeriums der Finanzen für den Bereich des Kostenrechts.

Zu Buchst. c)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. b).

Zu Nr. 8

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 7.

Zu § 2 (Änderung des BayWoBindG)

Verlässt ein Ehegatte, der Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins für den gemeinsamen Haushalt war, die bisherige gemeinsame Wohnung, so muss nach Art. 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 BayWoBindG der in der Wohnung verbleibende Ehegatte keinen eigenen Wohnberechtigungsschein vorlegen, um diese Wohnung weiter nutzen zu dürfen. Diese Regelung soll auf eingetragene Lebenspartner ausgedehnt werden.

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Dieses hat durch Beschluss vom 21. Juli 2010 (Az. 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07) entschieden, dass eine unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern nur in solchen Fällen mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren ist, in denen besondere Gründe vorliegen, die über den allgemeinen Hinweis auf den Schutz der Ehe durch Art. 6 Abs. 1 GG hinausgehen.

Im Hinblick auf die Nutzung der gemeinsamen Wohnung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern bestehen solche Gründe aber nicht. Die Haushaltsgemeinschaft von eingetragenen Lebenspartnern genießt im Wesentlichen den gleichen Schutz wie die von Ehegatten. Der eingetragene Lebenspartner hat wie der Ehegatte Mitbesitz an der gemeinsamen Wohnung, nach ganz überwiegender Ansicht ist auch der deliktische Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe auf die eingetragene Lebenspartnerschaft zu übertragen. Ebenso wird im Trennungsfall über die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an einen Ehegatten beziehungsweise einen Lebenspartner nach im Wesentlichen gleichen Vorschriften entschieden.

In Fällen der Wohnungszuweisung kann durch den Verzicht auf einen Wohnberechtigungsschein für den in der Wohnung verbleibenden Lebenspartner zudem ein möglicher Wertungswiderspruch zwischen dem Wohnungsbindungsrecht und den zivilrechtlichen Vorschriften vermieden werden.

Zu § 3 (Inkrafttreten; Übergangsvorschrift)

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Da die elektronische Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister nach Bundesrecht am 1. Januar 2014 umgesetzt sein muss und darauf nach Art. 7 Abs. 1 und 2 AGPStG das ZEPR aufbaut, steht das Vorhaben unter immensem Zeitdruck. Denn für eine termingerechte Lauffähigkeit des Systems müsste mit dem Vergabeverfahren für die Registersoftware spätestens Anfang 2012 begonnen werden. Für die Vergabe ist die normative Einführung des ZEPR zwingend notwendig. Aus diesem Grund muss die Änderung des AGPStG schnellstmöglich erfolgen.

Die Übergangsvorschrift des Abs. 2 regelt die Frist, bis zu deren Ablauf die Standesämter ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister von der AKDB aufbauen und betreiben lassen müssen, um einen Anschluss an das ZEPR zu gewährleisten. Die Frist deckt sich mit der Übergangsfrist für Beurkundungen in Papierregister nach der bundesrechtlichen Übergangsvorschrift des § 75 Satz 1 PStG. Danach muss spätestens zum 1. Januar 2014 die elektronische Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister verpflichtend in allen Standesämtern umgesetzt sein.